

Kinderhausordnung



Kinderhaus Westendstraße
Westendstr. 8 a

83043 Bad Aibling

Tel.: 08061/3126 (Kindergarten)
08061/5839 (Hort)

Kinderhausordnung

1. Aufnahmebedingungen

Das Kinderhaus Westendstraße ist eine städtische Einrichtung.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Im Kindergarten können Kinder ab drei Jahre aufgenommen werden. Die Platzvergabe richtet sich nach dem Alter sowie der Berücksichtigung sozialer Hintergründe.

In der Hortgruppe werden Schulkinder von 6 bis 13 Jahren betreut. Besteht eine Warteliste, so wird nach Dringlichkeit aus sozialen bzw. integrativen Gründen entschieden.

Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb des Stadtgebiete Bad Aibling haben, können nur aufgenommen werden, wenn kein Bad Aiblinger Kind auf der Warteliste steht.

2. Gebühren

Die Gebühren richten sich nach den Buchungszeiten und sind der Gebührenordnung zu entnehmen. Sie werden in zwölf Monatsbeiträgen erhoben. Die Gebühr ist auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

Der Beitrag und das Spielgeld sind von den Erziehungsberechtigten jeweils im Voraus zu entrichten. Die Zahlungspflicht endet erst mit Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Abmeldung des Kindes vom Besuch der Einrichtung eingegangen ist. Zur Vereinfachung der Verbuchung der Gebühren ersuchen wir um Erteilung einer Abbuchungsermächtigung.

Durchschnittliche Tägliche Buchungszeit:	Gebühr:	Gebühr (mit Ermäßigung ab dem 2. Kind):
Mehr als 3 bis 4 Stunden	70,00 €	60,00 €
Mehr als 4 bis 5 Stunden	77,00 €	66,00 €
Mehr als 5 bis 6 Stunden	84,00 €	72,00 €
Mehr als 6 bis 7 Stunden	91,00 €	78,00 €
Mehr als 7 bis 8 Stunden	98,00 €	84,00 €
Mehr als 8 bis 9 Stunden	105,00 €	90,00 €
Mehr als 9 Stunden	112,00 €	96,00 €

Hinzu kommt:

- Monatlich 7,00 € Spielgeld
- Täglich 3,05 € Essensgeld
(Für die Kinder, die bei uns Mittag essen.
Die Kosten für das Mittagessen werden am Monatsende
abgebucht.)

3. Abmeldung

Abmeldungen können in der Regel nur zum Ende eines Kita-Jahres (31. August) vier Wochen im Voraus vorgenommen werden. Abmeldungen bedürfen der schriftlichen Form. Verlässt das Kind die Einrichtung bereits zum 31. Juli so sind die Zahlungen bis einschließlich 31. August zu leisten.

Beim Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Wegzug aus dem Einzugsbereich der Einrichtung) ist im Einzelfall eine Abmeldung auch während des Kita-Jahres mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.

Ein Kind kann in folgenden Fällen mit Wirkung zum Monatsende unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden:

- ◆ Abwesenheit des Kindes über zwei Wochen ohne Benachrichtigung der Leitung.
- ◆ Oftmaliges Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne vorherige Benachrichtigung.
- ◆ Wiederholte Nichtbeachtung der Kinderhausordnung trotz schriftlicher Abmahnung.
- ◆ Nichtentrichtung der Gebühren für zwei aufeinander folgende Monate.
- ◆ Verhaltensstörungen des Kindes, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Behinderung der Bildungsarbeit zur Folge haben.
- ◆ Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal über das Erziehungskonzept oder eine, dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines Einigungsgesprächs.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

4. Aufsicht und Haftung

Für den Weg vom und zum Kinderhaus sind die Erziehungsberechtigten allein verantwortlich. Es wird schriftlich festgelegt, welche Personen zur Abholung des Kindes berechtigt sind bzw. ob Schulkinder alleine nach Hause gehen dürfen.

5. Versicherungsschutz

Jedes Kind ist während des Aufenthalts in unserer Einrichtung sowie auf dem Weg zwischen Wohnung und Kinderhaus gegen Unfälle gesetzlich versichert (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 ARVO).

Sollte Ihr Kind auf dem Weg zwischen Wohnung und Einrichtung einen Unfall erleiden, melden Sie dies bitte unverzüglich der Leiterin des Kinderhauses.

6. Krankheit/Fernbleiben des Kindes

Voraussetzung für den Besuch unserer Kindertagesstätte ist die völlige Gesundheit des Kindes. Wer wegen Krankheit nicht zur Schule geht, darf auch den Hort nicht besuchen. Bei Erkrankung bzw. Fernbleiben ist das Kind umgehend zu entschuldigen.

Ansteckende Krankheiten des Kindes, seiner Eltern, Geschwister oder sonstigen Familienmitgliedern sind umgehend zu melden.

Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Anfallserkrankungen, Allergien, Unverträglichkeiten, medikamentöse Langzeitbehandlungen).